



Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt, Baurecht		
Datum	21.10.2024		
Geschäftszeichen			
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 12.11.2024	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 399/24

Betreff:	Ausbau der erneuerbaren Energien in Ulm Fortschreibung des Kapitels Windkraft des Regionalplans Donau Iller - Stellungnahme der Stadt Ulm im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit -		
Anlagen:	Vorranggebiete Regionalplanentwurf - Ausschnitt Stadt Ulm und Abgrenzungsvorschlag zur Erweiterung Vorranggebiet Jungingen (elektronisch)		(Anlage 1)

Antrag:

1. Für das Vorranggebiet Ulm-Jungingen zu beschließen, dass die Stadt Ulm beide in der Sachdarstellung aufgezeigten Varianten zur Ansiedlung einer dritten Windenergieanlage weiterverfolgt.
2. Für das Vorranggebiet Bollingen-Mähringen zu beschließen, dass dieses geringfügig verkleinert wird, um in Mähringen eine bauliche Entwicklung zu ermöglichen.
3. Die Stellungnahme der Stadt Ulm (siehe Ziffer 3 der Sachdarstellung) im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zu beschließen.
4. Den Nachbarschaftsverband Ulm zu beauftragen, für den in Anlage 1 mit Zielabweichungsverfahren gekennzeichneten Bereich den Flächennutzungsplan zu ändern und an dieser Stelle ein Sondergebiet für Windenergie auszuweisen.

Christ, Carola

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 3, EI, ER, GÖ/DO, JU, LE, LI, MÄ, OB, UW, VGV, ZSD/D	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Verfahrensübersicht Fortschreibung Regionalplan - Kapitel Windkraft

- a. Beschluss der Stellungnahme der Stadt Ulm im Rahmen des informellen Beteiligungsverfahrens in der Sitzung des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt vom 18.07.2023 (GD 262/23)
- b. Beschluss der ergänzenden Stellungnahme der Stadt Ulm im Rahmen des informellen Beteiligungsverfahrens in der Sitzung des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt vom 06.02.2024 (GD 031/24)

2. Sachstand

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat in öffentlicher Sitzung am 02.07.2024 den Anhörungsentwurf zur Teilfortschreibung des Fachkapitels „Windkraft“ des Regionalplans Donau-Iller beraten und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Die Beteiligung wird im Zeitraum vom 16.09.2024 bis 10.11.2024 durchgeführt.

Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens können auch Träger öffentlicher Belange und Kommunen eine Stellungnahme abgeben.

Nach Abschluss dieser ersten Beteiligungsphase werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen. Eine zweite öffentliche Beteiligungsrunde ist für das zweite Quartal 2025 vorgesehen. Danach erfolgt voraussichtlich die endgültige Beschlussfassung der Teilfortschreibung durch die Verbandsversammlung. Anschließend wird der Plan zur Genehmigung an das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen übermittelt. Sobald die Teilfortschreibung Windkraft in Kraft tritt, können für diese Gebiete entsprechende Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Zur Flächenfindung und frühzeitigen Abstimmung mit den Kommunen hat der Regionalverband im Jahr 2023 ein informelles Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Grundlage des Auswahlprozesses war anfänglich die so genannte Suchraumkarte, die in einem ersten Schritt für Ulm ca. sieben Potenzialflächen ausgewiesen hatte, die einer näheren Untersuchung und Beurteilung durch die Kommunen zu unterziehen waren. Näheres hierzu kann den beiden o.g. Gemeinderatsdrucksachen entnommen werden.

Die Stadt Ulm hat dieses Verfahren rege genutzt und zusammen mit den betroffenen Ortschaften und dem Ulmer Gemeinderat in einem intensiven Abstimmungsprozess aus den zahlreichen Suchraumgebieten drei Windenergiegebiete entwickelt und räumlich abgrenzt. Hierbei konnte auf örtliche Gegebenheiten Rücksicht genommen werden.

Windenergiefläche Mähringen: hier wurde im Rahmen der informellen Beteiligung im Frühsommer 2023 die schmale Teilfläche entlang der L 1239 aus Gründen des kleinteiligen Flächenzuschnittes herausgenommen (vgl. Anlage 1 zu GD 262/23).

Im Rahmen der formellen Beteiligung ist seitens des Ortschaftsrates Mähringen in der Sitzung vom 09.10.2024 der Beschluss gefasst worden, darauf hinzuwirken, dass der Abstand des Windenergiegebietes zur bestehenden Wohnbebauung bzw. der Ausweisung im Flächennutzungsplan um ca. 100 m Richtung Norden verschoben wird.

Die Verwaltung unterstützt diese Forderung, da in der Tat für Mähringen ansonsten keine langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten in die anderen Himmelsrichtungen mehr bestehen (Truppenübungsplatz im Osten, Landstraße/ Schammatal im Süden, Landwirtschaftliche Hofstellen im Westen). Die Verwaltung unterstützt diese Forderung, auch wenn im bestehenden Flächennutzungsplan hier noch keine planerischen Zielaussagen bzw. Festlegungen bestehen. Zur genauen Lage vgl. Anlage 1 zu dieser GD.

Windenergiefläche Jungingen: Der Große Gehrn stellt das einzige Waldgebiet im Ulmer Norden dar. Daher ist bei der Gebietsabgrenzung hierauf entsprechend Rücksicht genommen worden.

Im weiteren Verfahren hat sich herausgestellt, dass in dem bislang vorgesehenen westlichen Bereich des Windenergiegebietes auf Grund von Eigentumsverhältnissen keine Windenergieanlagen realisiert werden können. Die Verwaltung hat daher zusammen mit der Ortschaft folgende Alternativen / Varianten beraten und beschlossen, die nunmehr zunächst parallel weiterverfolgt werden sollen:

Variante A - Zielabweichung Nord: Prüfung, ob ein vereinfachtes Zielabweichungsverfahren gem. § 245 e BauGB für den nördlich an das Vorranggebiet angrenzenden Bereich durchgeführt werden kann und damit der dritte Standort an der Autobahn realisiert werden kann (vgl. Anlage 1).

Variante B - Erweiterung Vorrangfläche West: Ausdehnung der Vorrangfläche in Richtung Nord-Westen, um hier den dritten Standort realisieren zu können (vgl. Anlage 1).

Die Stadt Ulm steht vor der Entscheidung, wie das geplante Windvorranggebiet erweitert werden kann, um die wirtschaftlich notwendige Installation von drei Windenergieanlagen zu ermöglichen. Die aktuelle Flächensicherung reicht - auf Grund der fehlenden Grundstücksverfügbarkeit - für nur zwei Anlagen aus, was das Projekt unrentabel machen könnte. Die beiden Varianten haben die folgenden Vor- und Nachteile:

Variante A - Zielabweichung Nord

- Vorteil: Nähe zur Autobahn, weniger optische Beeinträchtigung.
- Nachteil: Erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplans und aufgrund der Nähe zum Rasthof Seligweiler ein Zielabweichungsverfahren, was zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führen kann. Zudem bestehen Unsicherheiten, ob das Zielabweichungsverfahren erfolgreich verlaufen würde. Weitere Unsicherheit bei der Grundstückssicherung für die dritte Anlage.

Variante B - Erweiterung Vorrangfläche West

- Vorteil: Kann innerhalb des laufenden Planungsverfahrens beim Regionalverband eingebracht werden, vermeidet die zeitaufwändigen rechtlichen Schritte und deren Unsicherheit. Die Anlage wird in einer Waldlichtung platziert, was die optische Wirkung abschwächt. Es wird größtenteils auf städtischen Grundstücken gebaut, was das Risiko der Ablehnung durch private Eigentümer minimiert.
- Nachteil: Auch hier gibt es Herausforderungen bei der Flächenerweiterung, jedoch ist dies die risikoärmste Option im Vergleich zu Variante A.

Die Verwaltung schlägt hierzu folgende, sich gegenseitig bedingende Vorgehensweise vor:

Sollte der dritte Standort für eine WEA im Zuge der Variante A realisiert werden können, so wird Variante B nicht weiterverfolgt. Dies kann seitens der Stadt sichergestellt werden, da sie in diesem Bereich mehrere Schlüsselgrundstücke besitzt.

Sollte sich abschließend herausstellen, dass Variante A keine Realisierungsaussichten hat, wird die Variante B weiterverfolgt. Hierbei sind auch die zeitlichen und monetären Aspekte im Rahmen der Projektentwicklung zu berücksichtigen. Eine Verzögerung in der Projektierung würde das Risiko eines Scheiterns erhöhen, da das Projekt durch potenzielle Mindereinnahmen gefährdet würde (Die EEG-Zuschläge sinken jedes Jahr).

Hinsichtlich der Durchführbarkeit eines vereinfachten Zielabweichungsverfahrens bleibt anzumerken, dass die Frage, ob ein solches Verfahren dann tatsächlich zielführend in dem erforderlichen Zeitraum durchgeführt werden kann, noch nicht abschließend geklärt werden konnte. Die Grundsätzliche Frage des "ob" wurde seitens des Regierungspräsidium Tübingen mittlerweile positiv beschieden.

Windenergiefläche - Buchbrunnenthalde (Markung Ermingen/ Ulm): Dieser Suchraum ist im Rahmen der informellen Beteiligung auf Anregung des Ortschaftsrates Ermingen hin modifiziert worden. Der Bereich Tosertal ist auf Grund des Landschaftsbildes und der Naherholung aus dem Flächenumfang herausgenommen worden (vgl. Anlage 1 zu GD 262/23).

Die sich damals noch im Rahmen der informellen Beteiligung in der Diskussion befindliche Fläche westlich von Eggingen ist auf Grund von Belangen der Bundeswehr nicht in den nunmehr vorliegenden Regionalplanentwurf aufgenommen worden.

Der Regionalverband hat diese Gebietsabgrenzungsvorschläge mitgetragen und hat diese Flächen, wie beantragt in den nunmehr vorliegenden Regionalplanentwurf aufgenommen.

Lediglich für die Windenergiefläche Jungingen sollen, wie dargelegt, noch kleinere Anpassungen vorgenommen werden.

Umweltprüfung: Für die Windenergiegebiete ist seitens des Regionalverbandes eine umfangreiche Umweltprüfung und eine Prüfung des Umgebungsschutzes regionalbedeutsamer Kulturdenkmale durchgeführt worden. Für die die Stadt Ulm betreffenden Gebiete sind zwar insbesondere Beeinträchtigungen von Tieren zu erwarten. In der Gesamtabwägung hat der Regionalverband sich aber für eine Nutzung als Windenergiegebiet entschieden. Dies insb. auch vor dem Hintergrund, dass, nach Einschätzung des Regionalverbandes, die Auswirkungen auf Tiere durch geeignete Maßnahmen bei der weiteren Planung und Umsetzung minimiert werden können.

Für die Belange des Denkmalschutzes, des Naturschutzes, der Beeinträchtigung durch militärische Tiefflugstrecken und der Forst- und Landwirtschaft liegen fachliche Stellungnahmen seitens der entsprechenden unteren Verwaltungsbehörden bzw. der Ortschaften vor. Um eine Doppelnennung zu vermeiden, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3 verwiesen.

Für die drei sich - zumindest teilweise - auf Ulmer Stadtgebiet befindlichen Vorranggebiete für Standorte regional bedeutsamer Windkraftanlagen sind nachfolgend die wichtigsten Eckdaten tabellarisch zusammengefasst:

Bezeichnung	Flächengröße Gesamt/ Ulm	Mögliche Zahl WEA insgesamt	Bauhöhenbeschränkungen in m	Weitere Anmerkungen
Bollingen- Mähringen	82 / 13 ha	ca. 4	> 300/ ohne	Geringfügige Verkleinerung beantragt
Buchbrunnen- halde	309 / 143 ha	ca. 10	> 200-230, > 230 - 250, > 250 - 280, > 280 - 300, > 300/ohne	Überwiegend Wald Bodendenkmale vorhanden
Ulm- Jungingen	31 ha	ca. 3	> 300/ ohne	Überwiegend Wald Erweiterung um ca. 5 ha Ggf. Durchführung Zielabweichungs- verfahren

3. Entwurf Stellungnahme

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Stellungnahme der Stadt Ulm im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens gegenüber dem Regionalverband abzugeben. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Frist zur Abgabe der Stellungnahme bereits am 10.11.24 endet. Da eine Fristverlängerung seitens des Regionalverbands auf Grund des zeitlichen Drucks nicht gewährt werden konnte, und alle betroffenen Ortschaften bereits durch entsprechende Beschlüsse in den Ortschaftsräten zugestimmt haben, wird die Stellungnahme der Stadt Ulm durch den Fachbereichsausschuss nachträglich beschlossen. Die Stellungnahme ist - vorbehaltlich dieses Beschlusses - dem Regionalverband bereits fristgerecht zugestellt worden:

"Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Regionalplanentwurf nimmt die Stadt Ulm wie folgt Stellung:

Zunächst möchten wir anmerken, dass die Stadt Ulm das bislang durchgeführte Verfahren mit der informellen Beteiligungsmöglichkeit sehr begrüßt, da hierdurch eine frühzeitige Abstimmung, Auseinandersetzung und abgestimmte Flächenabgrenzung innerhalb der Stadt Ulm erzielt werden konnte.

Hinsichtlich der nunmehr im Regionalplanentwurf festgelegten Windenergiegebiete bringt die Stadt Ulm folgende Anregungen vor:

Abgrenzung Jungingen:

Für das Gebiet Jungingen Großer Gehrn hat sich gezeigt, dass - auf Grund der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft von Flächeneigentümern - für eine Realisierung von drei Windenergieanlagen der Flächenumgriff vergrößert werden muss.

Hier bittet die Stadt Ulm um eine entsprechende Gebietsvergrößerung um ca. 5 ha. Der Umgriff kann der beiliegenden Karte entnommen werden. Für den Fall, dass dieser Standort nicht realisiert werden kann, bereitet die Stadt - parallel hierzu als mögliche Alternative - zusammen mit dem Regierungspräsidium Tübingen derzeit die Durchführung eines vereinfachten Zielabweichungsverfahrens vor. Ob ein solches Verfahren dann tatsächlich - insb. aus zeitlichen Gründen - durchgeführt werden kann, konnte abschließend noch nicht geklärt werden.

Abgrenzung Mähringen:

Im Rahmen der formellen Beteiligung ist seitens des Ortschaftsrates Mähringen in der Sitzung vom 09.10.2024 der Beschluss gefasst worden, darauf hinzuwirken, dass der Abstand des Windenergiegebietes zur bestehenden Wohnbebauung/ bzw. der Ausweisung "Wohngebiet" im Flächennutzungsplan um ca. 100 m Richtung Norden verschoben wird (siehe Anlage zu diesem Schreiben). Die Stadt Ulm unterstützt diese Forderung, da in der Tat für Mähringen ansonsten keine langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten in die anderen Himmelsrichtungen mehr bestehen (Truppenübungsplatz im Osten, Landstraße/ Schammatal im Süden, Landwirtschaftliche Hofstellen im Westen) und bittet um entsprechende Anpassung des Vorranggebietes Bollingen-Mähringen.

Denkmalschutz:

Gegen die vorgesehenen Windkraftvorranggebiete bestehen aus Sicht der Stadt Ulm keine auf denkmalpflegerischen Belangen beruhenden grundsätzlichen Einwendungen.

Im Bereich Buchbrunnenhalde sind mehrere archäologische Kulturdenkmale - Bestandsschutzflächen und Verdachtsflächen - vorhanden, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind.

Die entsprechenden Ausschnitte der Denkmaldatenbank ADAB sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Den Umgebungsschutz des Ulmer Münsters sehen wir nicht als unmittelbar betroffen an, da sich die betreffenden Flächen in größerer Entfernung vom Münster befinden und somit nur in der wirklichen Fernansicht wirksam werden können.

Im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist wegen der archäologischen Flächen und dem Umgebungsschutz des Münsters das Landesamt für Denkmalpflege zwingend zu beteiligen, und zwar sowohl die archäologische Denkmalpflege als auch die Bau- und Kunstdenkmalpflege und die städtebauliche Denkmalpflege.

Naturschutz:

Im vorliegenden Umweltbericht (Kapitel 3.2.5) wird dargestellt, dass beispielsweise (geplante) Naturschutzgebiete und flächenhafte Naturdenkmäler nicht als Vorranggebiete in Frage kommen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Für Natura 2000-Gebiete liegen separate Steckbriefe vor. Zum Umgang weiterer Schutzgebiete für biologische Vielfalt wird wenig bis keine Auskunft gegeben (z.B. geschützte Biotop in den Vorranggebieten). Es wird daher davon ausgegangen, dass dies jeweils individuell bei den nachgelagerten Verfahren bewertet wird und daher nicht Teil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten Bollingen-Mähringen und Ulm-Jungingen sind jeweils geschützte Biotope zu finden. Ein entsprechendes Schutzkonzept ist demnach im weiteren Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Ulm abzuklären.

Im Bereich des Dreierbergs liegen wertvolle Waldbiotope, die sich z.B. aktuell durch eine artenreiche Pilzflora auszeichnen. Außerdem befindet sich dort ein Mammutbaum aus der Wilhelmasaat von 1864, umgeben von jüngeren Mammutbäumen.

Der durch Forstwege und durch markierte Wanderwege des Schwäbischen Albvereins gut erschlossene Wald ist ein wichtiges Naherholungsgebiet nicht nur für den Ulmer Westen.

Mehrere Dolinen und Quellen im Wald sind wertvolle Feuchtgebiete.

Der Geotop „Turritellenplatte“ sowie die Bodendenkmäler Keltenschanze und ein Grabhügelfeld liegen außerhalb der vorgesehenen Windenergie-Flächen, sind jedoch von überregionaler Bedeutung.

Eine Beeinträchtigung der wichtigen Waldbiotope und der Feuchtgebiete muss ebenso ausgeschlossen werden.

Fortwirtschaft:

Bei der späteren Festlegung der Anlagenstandorte sollten örtliche Begebenheiten berücksichtigt werden. Kahlflächen oder abgängige Fichtenbestände sind hierbei bevorzugt zu überplanen, damit sich der Eingriff auf das Ökosystem Wald so gering wie möglich auswirkt.

Landwirtschaft:

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses der Energieversorgung und der zeitlich befristeten Nutzung der Anlagen ist der Verlust von produktiven landwirtschaftlichen Flächen berechtigt. Insgesamt sollte mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Dies gilt insbesondere auch bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen.

Die Zufahrt zu den angrenzenden Grundstücken muss während der Erschließungs- und Bauarbeiten gewährleistet bleiben.

Hubschraubertiefflugstrecken:

Für die Ortschaft Mähringen bestehen schon seit Langem lärmseitige Beeinträchtigungen durch militärischen Tiefflug durch Hubschrauber. Im Rahmen der Ausweisung des Vorranggebietes Bollingen-Mähringen stellt sich die Frage, in wieweit sich dies auf die Lage und Nutzung der militärischen Tiefflugstrecken auswirken wird. Die Stadt Ulm fordert an dieser Stelle daher eine verlässliche Aussage ein, dass die Tiefflugstrecke auch zukünftig nicht über bewohntes Gebiet führt, sondern der Truppenübungsplatz bei Realisierung des Wind-Vorranggebietes vorzugsweise von nord-östlicher Richtung aus angefliegen wird.

Mit den sich nunmehr im Verfahren befindlichen Windenergiegebieten und dem vergrößerten Gebiet in Jungingen können ca. 1,6 % der Ulmer Markungsfläche - also rund 192 ha - als Windenergiegebiete ausgewiesen werden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Ausschlussgebiete durch die Bundeswehr auch für Ulm größer geworden sind. Dies betrifft mittlerweile ca. 40 % des Stadtgebietes.

Zudem bleibt zu erwähnen, dass die verbliebenen Windenergiegebiete allesamt vom Ulmer Gemeinderat bzw. den Ortschaftsräten mit deutlicher Mehrheit mitgetragen werden. Dies ist für die Akzeptanz und Umsetzbarkeit der Anlagen eine entscheidende Voraussetzung.

Die Zielmarke von 1,8 % der Regionsfläche kann auf dem Gebiet der Stadt Ulm nahezu erreicht werden und stellt für einen Ballungsraum wie Ulm - auch vor dem Hintergrund der Bereitstellung flächenintensiver oberzentraler Funktionen in Ulm und der damit einhergehenden "Arbeitsteilung" zwischen Stadt und Umland - aus Sicht der Stadt Ulm einen sehr guten Wert dar.

Anlage: 1 Übersichtsplan (Anlage 1 zu GD 399/24)"